

Da nun diese Capitel einem ostgothischen Gesetze, wie Gaudenzi ausführt, nicht angehören können, so müssen sie, folgert derselbe, S. 25 f., einem westgothischen angehören; und weiter: da dieselben einem ursprünglicheren Stadium der Rechtsentwicklung angehören, als die Antiqua, wir aber vor dem Erlass der Antiqua durch Reccared oder, wie Gaudenzi annimmt, durch Leovigild nur von einer Gesetzgebung durch Eurich wissen, müssen die Capitel zu dieser letzteren gehören.

Dieser Schluss ist aber irrig. Denn erstens ist nicht erwiesen und sogar erweislich unrichtig, dass diese Capitel der Antiqua gegenüber ursprünglicheres Recht enthalten. Wenn der Verfasser meint, Lex Vis. II, 4, 8 (= Antiqua Fragm. c. 331) sei nur eine Wiederholung der letzten Bestimmung des Cap. 7, so ist, wie wir nachher sehen werden, vielmehr das umgekehrte Verhältniss anzunehmen. Mit der Bestimmung unseres Cap. 15, dass die bei Immobiliarschenkungen erforderte Urkunde vom Aussteller und drei Zeugen zu unterzeichnen ist, dass aber, falls Schenker und Zeugen des Schreibens unkundig sind, Handzeichen an Stelle der Unterschriften treten können ('si donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum propria manu faciat'), vergleicht Gaudenzi Lex Vis. V, 2, 7 Antiqua: 'scripturam manus suae subscriptione vel signo confirmet —, ita ut duo aut tres testes ingenui subscriptores vel signa facientes accedant'. Gerade hier aber zeigt die ursprüngliche Gestalt der Antiqua, wie sie die Fragmente bieten, in c. 307 älteres Recht als unser Capitel, denn der alte Text kennt den Ersatz der Unterschrift durch Handzeichen noch nicht; erst in dem reformierten Text der Lex Visigothorum sind die darauf bezüglichen Worte hinzugefügt.

Dass wir ferner nicht mit Gaudenzi in Capitel 18 den einfachen Ausgangspunkt für die casuistisch erweiterten Bestimmungen der Antiqua, Lex Vis. V, 5 (= Fragm. c. 278) sehen dürfen, wird sich später ergeben, und ebenso, dass der Satz Lex Vis. V, 6, 1 (Antiqua?): 'si non acceptum pignus praesumpserit de iure alterius usurpare, duplum cogatur exsolvere', nicht die Verallgemeinerung einer Angabe des 13. Capitels ist, sondern dessen Inhalt weit eher als specielle Ausführungen zu jenem allgemeinen Satze zu betrachten sind. Ueber die Beziehungen, welche Gaudenzi zwischen dem Gesetz Erwig's, Lex Vis. IX, 1, 8 und Capitel 19 annimmt, brauchen wir nicht zu handeln, da das Resultat für das Verhältniss der Capitel zur Antiqua ohne Belang ist.

Der zweite wesentliche Fehler in Gaudenzi's Beweisführung ist die *petitio principii*, dass unsere Capitel einem Königsgesetze angehören. Eine solche Annahme entbehrt nicht nur jedes Anhalts im Text, sondern wird vielmehr durch den Wortlaut unbedingt ausgeschlossen. Derselbe enthält mehrfach den